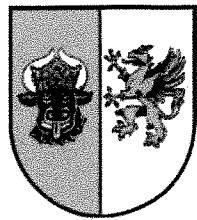


**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

**Mit Zustellungsurkunde**

BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG  
Stephanitorsbollwerk 3  
28217 Bremen

Telefon: 0385 588 69-511  
Telefax: 0385 588 69-160  
E-Mail: Katrin.Matzdorf  
@stalums.mv-regierung.de  
Bearbeiter: Frau Matzdorf  
Geschäftszeichen: STALU MS 51-571/1715-2/2025  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, den 20.11.2025

Vorab per E-Mail an: krampe@windertrag.com

**Immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung**

gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i. V. m. Ziffer 1.6.2  
„V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur  
Durchführung des BlmSchG (4. BlmSchV) und § 6 WindBG

**ÄG 021/25**

unter Bezugnahme auf den Antrag auf standortgleiche Änderung des Anlagentyps bei  
vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Vestas V162-6.0 MW auf den Anlagentyp  
Typ Nordex N163/6.X mit einer Leistung von 7,0 MW vom 27.06.2025 zuletzt ergänzt  
am 30.09.2025, ergeht folgende Entscheidung:

**Allgemeine Datenschutzinformationen:**

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

## **A Entscheidung**

### **1. Entscheidungsumfang**

- 1.1** Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3, 28217 Bremen, wird die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der in der Tabelle 1 genannten WEA im Windeignungsgebiet „Penkun/Grünz“ in der Gemarkung Grünz, Flur 101, Flurstücke 134, 133, 132, 129 erteilt.
- 1.2** Die Änderungsgenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen.
- 1.3** Regelungen aus der Genehmigung G 003/23 vom 20.12.2023 werden ausschließlich in dem Umfang geändert, wie sie in dieser Entscheidung festgelegt sind. Im Übrigen hat die Genehmigung G 003/23 Bestand.
- 1.4** Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zugunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von 1.836.800,00 Euro festgesetzt.

### **2. Entscheidungsinhalt**

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

#### **Neubau:**

*Tabelle 1: Neu zu errichtende Anlage gem. Antragsunterlagen*

WEA-Nr. / Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33	Nabenhöhe Rotordurchmesser Gesamthöhe	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
„WEA-01“ W2 lt. Schallgut- achten <sup>1</sup>	Nordex N163/6.X	E 33441971 N 5902676	164,0 m 163,0 m 245,50 m (Fundamentabsenkung 0,5 m)	Grünz 101 134
„WEA-02“ W3 lt. Schallgut- achten <sup>1</sup>	Nordex N163/6.X	E 33442220 N 5902367	164,0 m 163,0 m 245,50 m (Fundamentabsenkung 1,6 m)	Grünz 101 133
„WEA-03“ W4 lt. Schallgut- achten <sup>1</sup>	Nordex N163/6.X	E 33442521 N 5902703	164,0 m 163,0 m 245,50 m (Fundamentabsenkung 0,2 m)	Grünz 101 132

<sup>1</sup> Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Grünz-Penkun vom 17.05.2025 Berichts-Nr. I17-Sch-2021-058 Rev.02, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum

„WEA-04“ W5 lt. Schallgut- achten <sup>1</sup>	Nordex N163/6.X	E 33443091 N 5902903	164,0 m 163,0 m 245,50 m	Grünz 101 129
---	--------------------	-------------------------	--------------------------------	---------------------

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

### 3. Eingeschlossene Entscheidungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG alle für das Vorhaben erforderlichen anlagenbezogenen Zulassungen ein.

### 4. Entscheidungsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln.

Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen folgende Unterlagen vor:

-Inhaltsverzeichnis	Blatt 001
- Antrag	Blätter 002 - 009
- Lagepläne	Blätter 010 - 048
- Anlage und Betrieb	Blätter 049 - 069
- Emission und Immissionen	Blätter 070 - 131
- Bauvorlagen	Blätter 132 - 143
- Anlagenspezifische Unterlagen	Blätter 144 - 167
- sonstige Unterlagen	Blätter 168 - 169

### 5. Nebenbestimmungen

Nachfolgende Nebenbestimmungen aus der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung G 003/23 vom 20.12.2023 werden neu gefasst bzw. ergänzt.

Im Übrigen gelten die Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheids G 003/23 vom 20.12.2023 nunmehr für die geänderte Anlage.

## **2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen**

2.1.13 Mit Ablauf der Entwurfslebensdauer der Typenprüfung, hier 20 Jahre (lt. Typenprüfung Fundament und Turm Berichtnummer: **3451400-172-d Rev. 6** sowie Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt für den Windpark Grünz-Penkun Deutschland Bericht- Nr. **I17-SE-2025-352** vom 30.06. 2025), ist der Genehmigungsbehörde der geeignete Nachweis zu erbringen, dass ein ordnungsgemäßer Weiterbetrieb der WEA gewährleistet ist. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, ist ein Weiterbetrieb nicht gestattet.

Liegen die Voraussetzungen des § 18 BImSchG vor (Erlöschen der Genehmigung), ist der Rückbau entsprechend der Vorgaben des § 35 Absatz 5 BauGB und des Bescheides G 003/23 vorzunehmen. Die Anlage ist bei dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Maßgeblicher Zeitpunkt ist die behördlich freigegebene Inbetriebnahme der Anlage.

## **2.2.2 Bauplanung**

2.2.2.1 Die Sicherstellung des Rückbaus ist durch eine unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft in Höhe **1.836.800,00 EUR** zu erbringen. Die Sicherheitssumme ist beim Landkreis Vorpommern-Greifswald spätestens mit der Baubeginnsanzeige (Beginn der Fundamentarbeiten) durch den Antragsteller oder seinen Rechtsnachfolger zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung kann nach Wahl des Bauherrn

- in Form einer unkündbaren selbstschuldnerischen, unbefristeten Bürgschaft eines der Kreditaufsicht unterliegenden Bürgen - der Gerichtsstand des Bürgen muss in Mecklenburg-Vorpommern liegen - zu Gunsten des Landkreises Vorpommern-Greifswald oder
- als Einzahlung der Sicherheitsleistung auf das Konto

IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91

BIC: NOLADE21GRW

des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei der Sparkasse Vorpommern unter Angabe des Verwendungszwecks (wird bei Bedarf bekannt gegeben) mit einem Sperrvermerk zugunsten des Landkreises erfolgen. Der Betrag muss jederzeit verfügbar sein.

## **2.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen**

### **2.3.1 Schallimmissionen**

2.3.1.1 Die von den vier Windenergieanlagen des Typs Nordex N163/6.X mit der Nabenhöhe von 164,0 m und einer maximalen Leistungsabgabe von 7000 kW am Standort Penkun verursachten Schallimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht zu einer unzulässigen Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der TA Lärm beitragen.

Für die maßgeblichen Immissionsorte (lt. Deltabetrachtung des Antragsstellers mit dazugehörigen Berechnungen der wpd GmbH, Stephanitorsbollwerk 3, 28211 Bremen vom 08.08.2025) gelten insbesondere folgende Teil-Immissionswerte (Teilbeurteilungspegel der Zusatzbelastung) für den Beurteilungszeitraum „nachts“:

- IO Grünz, Dorfstraße 35 38 dB(A)
- IO Wartin, Förstereiweg 4 37 dB(A).

- 2.3.1.2 Der von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N163/6.X mit der Nabenhöhe von 164,0 m am Standort Penkun ausgehende maximal zulässige Emissionswert wird auf einen Schallleistungspegel von  $L_{e,max} = 109,1$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) festgesetzt.
- 2.3.1.3 Die Windenergieanlagen „W2“ und „W3“ (Bezeichnung lt. Gutachten [Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Grünz-Penkun vom 17.05.2025 Bechts-Nr. I17-Sch-2021-058 Rev.02, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum]) des Typs **Nordex N163/6.X** mit einer Nabenhöhe von **164,0 m** sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus **Mode 8** mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von **5820 kW** und einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 105,5$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben. **Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 8 am Standort Grünz/ Penkun ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.**
- 2.3.1.4 Die Windenergieanlagen „W4“ und „W5“ (Bezeichnung lt. Gutachten [Schalltechnisches Gutachten für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen am Standort Grünz-Penkun vom 17.05.2025 Bechts-Nr. I17-Sch-2021-058 Rev.02, erstellt durch I17-Wind GmbH & Co. KG, 25813 Husum1]) des Typs Nordex N163/6.X mit einer Nabenhöhe von 164,0 m sind im Beurteilungszeitraum „nachts“ im schallreduzierten Modus **Mode 9** mit einer maximal zulässigen Leistungsabgabe von 5270 kW und einem maximal zulässigen Emissionswert von  $L_{e,max} = 103,5$  dB(A) (inkl. der Unsicherheit der Emissionsdaten gem. Ziff. 3b) und 3c) der LAI-Hinweise) zu betreiben. **Die Zulässigkeit der Betriebsweise Mode 9 am Standort Grünz/ Penkun ist durch den Hersteller zu bestätigen. Die Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Baubeginn vorzulegen.**

2.3.1.7 Spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist durch Vermessungen jeweils ein Datenblatt **pro genehmigter Betriebsweise** gem. der aktuell geltenden Fassung der FGW-Richtlinie zu erstellen, welche belegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Schallemission mit denjenigen Anlagen übereinstimmen, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden sind.

Dabei ist insbesondere die Einhaltung der unter den Punkten 2.3.1.3 und 2.3.1.4 festgesetzten maximal zulässigen Emissionswerte nachzuweisen. Der Nachweis kann dabei auch an einer baugleichen WEA an einem anderen Standort geführt werden. Bei ggfs. auftretenden Abweichungen im emissionsseitigen Spektrum ist zusätzlich der rechnerische Nachweis zu erbringen, dass diese nicht zu einer Erhöhung der unter 2.3.1.1 festgesetzten Teil-Immissionswerte führen.

## 6. Kostenentscheidung

Gemäß Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) und der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutzkostenverordnung – ImmSchKostVO M-V) werden für diesen Bescheid Kosten in Höhe von

**64.871,00 EUR** festgesetzt.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Der Betrag von **64.871,00 EUR** ist mit Angabe  
des Kassenzeichens **6 9 6 1 2 5 0 0 2 0 6 4 0**  
(als Verwendungszweck bitte unbedingt angeben)  
bis zum **19.12.2025**  
an das Landesamt für Finanzen Mecklenburg-Vorpommern  
Abteilung Landeszentralkasse  
IBAN: DE26 1300 0000 0014 0015 18  
BIC: MARKDEF1130  
bei der Bundesbank Rostock (BBk Rostock) zu überweisen.

Für die Zeit des Zahlungsverzugs wird ein Säumniszuschlag nach § 18  
Landesverwaltungskostengesetz (VwKostG M-V) erhoben.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt**

Der BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG wurde mit Datum vom 20.12.2023 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung G 003/23 für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V162-6.0 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 6,0 MW im Wind-eignungsgebiet – WEG- „Penkun/ Grünz (53/2015)“ im Landkreis Vorpommern-Greifswald erteilt.

Mit Datum vom 27.06.2025, zuletzt ergänzt am 30.09.2025, stellte die BS Windertrag Nr. 10 GmbH & Co. KG beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte einen Antrag auf Änderung des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).

Es wird die standortgleiche Änderung des Anlagentyps wie unter Pkt. 1.1 bzw. Pkt. 2 beschrieben, beantragt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum 10.09.2025 erklärt.

Die Änderung ist gemäß § 16b Abs. 7 Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftig. Die Durchführung einer UVP/UVP-Vorprüfung ist aufgrund der Anwendbarkeit der verfahrenserleichternden Vorschriften des § 6 WindBG nicht erforderlich.

Das StALU MS beteiligte am 09.09.2025 die nach § 16b BImSchG erforderlichen Fachbehörden im Genehmigungsverfahren (§ 11 der 9. BImSchV). Berücksichtigt wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch das Verfahren berührt wird, mit nachstehendem Datum:

- |  |                     |
|--|---------------------|
| • Landkreis Vorpommern-Greifswald                    | keine Stellungnahme |
| • Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V | 09.10.2025.         |

Von der Anhörung zum Genehmigungsbescheid wurde gemäß § 28 Abs. 2 Pkt. 2 und 3 VwVfG abgesehen.

### **2. Sachprüfung**

#### **2.1 Formelle Prüfung**

##### **Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des StALU MS für die Entscheidung über einen Antrag nach § 16b Abs. 7 BImSchG ergibt sich aus § 4 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung i. V. m. § 3 Ziff. 2 a der Landesverordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImmSchZustLVO M-V).

Die örtliche Zuständigkeit des StALU MS ergibt sich aus § 3 der Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung M-V.

#### Anwendungsbereich des BlmSchG

Für das Vorhaben wurde ein Genehmigungsverfahren nach § 16b Abs. 7 BlmSchG und i. V. m. Nr. 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BlmSchV durchgeführt. Im Genehmigungsverfahren wurden die unter B.1 aufgeführten Behörden beteiligt und deren Stellungnahmen in der Entscheidung berücksichtigt.

#### 2.2 Materielle Prüfung

Die materielle Rechtmäßigkeit der Genehmigung beurteilt sich nach § 6 (1) BlmSchG. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Maßgeblich für das Genehmigungsverfahren war hier der § 16b Abs. 7 ff BlmSchG. Demnach gilt bei genehmigten aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen, dass im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 BlmSchG erheblich sein können.

Der Gesetzgeber hat dabei jedoch bereits vorweggenommen, dass, sofern der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert wird, ausschließlich Anforderungen nach § 16b Absatz 8 BlmSchG nachzuweisen und zu prüfen sind. Damit beschränkt sich das Prüferfordernis 1. auf die Standsicherheit, 2. auf **schädliche** Umwelteinwirkungen durch Geräusche und 3. auf nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen.

Die Voraussetzungen gem. § 16b Abs. 7 Satz 3 BlmSchG liegen vor, sodass sich die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen auf vorgenannte Parameter gem. § 16b Abs. 8 BlmSchG beschränkt.

#### **Dem Antrag war unter Festsetzung von Nebenbestimmungen zu entsprechen.**

#### 2.4 Begründung der Nebenbestimmungen

Die Begründung der Nebenbestimmungen entfällt auf Grundlage von § 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG-MV. Die Begründung der Nebenbestimmungen ist analog übertragbar aus dem Bescheid G 003/23 vom 20.12.2023. Somit ist der BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co. KG die Auffassung der Behörde über die Sach- und Rechtslage bereits bekannt bzw. auch ohne weitere Begründung für ihn ohne weiteres erkennbar.

## 2.5 Begründung der Kostenentscheidung

Gemäß § 11 VwKostG M-V entsteht die Gebührenschuld, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde. Mit dem Erlass zur „Gebührenfestsetzung bei Typenänderungen von Windenergieanlagen“ vom 27.11.2024 wurde festgestellt, dass der Verwaltungsaufwand bei der Anwendung des § 16 b Abs. 7 BlmSchG wegen des verringerten Prüfumfangs erheblich verringert ist. Daher ist Berechnungsgrundlage für die Gebühren die Ziffer 2.1e) der Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (ImmSchKostVO M-V). Gemäß Tarifstelle 2.1 e) ImmSchKostVO M-V wird eine Gebühr in Abhängigkeit vom Herstellungswert der Anlage berechnet.

Die Gebühr wird auf der Basis der von der BS Windertrag Nr.10 GmbH & Co. KG angegebenen Herstellungskosten (gemäß Tarifstelle 1.1 mit Umsatzsteuer und auf volle 500 Euro aufgerundet) berechnet.

Berechnungsgrundlage:

Herstellungswert der Gesamtanlage (4 x 4.676.700,00 Euro)	<b>18.707.000,00 Euro</b>
--	---------------------------

Gebührenverzeichnis (Anlage zur ImmSchKostVO M-V) i. V. m. Erlass zur Gebührenfestsetzung bei Typenänderung von Windenergieanlagen vom 27.11.2024, Verwaltungskostengesetz des Landes M-V

<b>Tarifstelle</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr in EUR</b>
2.1 e)	Genehmigung nach den §§ 4, 16, 16a, 16b oder 23b (ausgenommen Genehmigungen nach den §§ 4 oder 16b [bei einem vollständigen Austausch der gesamten Anlage] für Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern gemäß Tarifstelle 2.2) bei Errichtungskosten i. V. m. Erlass zur Gebührenfestsetzung bei Typenänderung von Windenergieanlagen vom 27.11.2024	
	mehr als 5.000.000 bis zu 50.000.000 EUR	23.750 zuzüglich 0,3 % der 5.000.000 übersteigenden Errichtungskosten hier: <b>64.871,00 EUR</b>
	<b>Gebührenhöhe gesamt</b>	<b>64.871,00 EUR</b>

## **C Hinweise**

zu Teil A Nr. 2.3.1 Schallimmissionen

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „tags“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:  
Oktavspektrum N163/6.X, Mode 0<sup>1</sup>

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	(82,0)

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ der WEA „W2“ und „W3“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N163/6.X, Mode 8<sup>1</sup>

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	85,0	92,6	94,7	95,9	97,7	98,4	92,8	(78,4)

Die Ermittlung der Beurteilungspegel „nachts“ der WEA „W4“ und „W5“ basiert auf folgendem Oktavspektrum:

Oktavspektrum N163/6.X, Mode 91

Oktavmittelfrequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	(8000)
Schallleistungspegel [dB(A)]	83,0	90,6	92,7	93,9	95,7	96,4	90,8	(76,4)

Auf die Oktavpegel ist jeweils der Wert für die Gesamtunsicherheit  $\Delta L = 2,1$  gem. Ziff. 3e) der LAI-Hinweise aufzuschlagen.

## **D Rechtsbehelfsbelehrung**

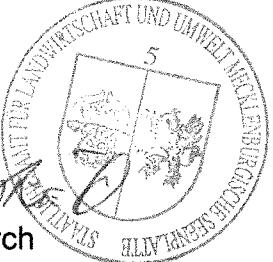
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann durch den Antragsteller Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Oberverwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

Gegen die Kostenentscheidung allein können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern beim Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Im Auftrag



Kerstin Elberskirch

Anlagen

A1: Antragsunterlagen inkl. ausführlicher Typenprüfung (separater Versand)

